

Dabei müssen manchmal auch betriebsegoistische Vorstellungen überwunden werden.⁹

Die wirkungsvolle Ausübung der den Gewerkschaften zustehenden Rechte ist eine wichtige gesellschaftliche Garantie für die allseitige Einhaltung des sozialistischen Arbeitsrechts. Selbstverständlich gilt auch für die Gewerkschaftsfunktionäre dasselbe wie für die staatlichen Leiter: Sie müssen möglichst umfassende Kenntnisse des Arbeitsrechts besitzen und diese ständig vervollkommen. Hierbei werden sie entsprechend der langjährigen bewährten Zusammenarbeit von Staatsanwälten und Richtern unterstützt.

Die gewerkschaftliche Kontrolle über die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes wird durch die Arbeitsschutzinspektionen des FDGB wahrgenommen (§ 293 AGB; §29 ASVO). In den Betrieben kontrollieren auch ehrenamtliche Arbeitsschutzinspektoren, Arbeitsschutzkommissionen und Arbeitsschutzleute sowie als Organe des Betriebsleiters Sicherheitsinspektoren bzw. -Inspektionen oder ähnliche Organe (§294 AGB; §30 ASVO).

Richtungweisend für die Kontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist die vom 9. FDGB-Kongreß gegebene politisch-ideologische Orientierung, daß zur Durchsetzung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik größere Anstrengungen zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit erforderlich sind. Zusammen mit den zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung der Effektivität zu lösenden Aufgaben sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Arbeitssicherheit noch besser gewährleisten, Unfallursachen beseitigen, die Anzahl der Arbeitsunfälle weiter verringern und technisch sichere und arbeitshygienisch einwandfreie Arbeitsbedingungen garantieren.¹⁰ Diese Aufgabe orientiert Gewerkschaften und staatliche Leiter gleichermaßen darauf, den Fragen des Unfall- und Havariegeschehens noch mehr Aufmerksamkeit zu widmen und jeden, der auf diesem Gebiet Verantwortung trägt, zu befähigen, seine Pflichten bewußt zu erfüllen.¹¹ Dazu gehört auch, daß alle Kontrollorgane — einschließlich der in § 294 genannten staatlichen Kontrollorgane auf bestimmten Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes — Zusammenwirken, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Produktionsausfälle und andere volkswirtschaftliche Verluste möglichst von vornherein zu verhindern.

Aufgaben anderer gesellschaftlicher Organe

Gesellschaftliche Kontrolle über die Einhaltung des Arbeitsrechts können auch die *Leitungen der FDJ* ausüben, soweit es um die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Förderung und zum Schutz der werktätigen Jugend geht (§ 292 Abs. 3). Das betrifft z. B. den Abschluß von Arbeitsverträgen mit Jugendlichen (§ 39), den besonderen Kündigungsschutz für Jugendliche (§ 59 Abs. 1 Buchst. c), die Berufsausbildung (§§ 129 ff.), die Freistellung Jugendlicher zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht (§ 182 Abs. 3) und die besonderen Arbeitsschutzvorschriften (§ 210).

§ 292 Abs. 3 orientiert darauf, daß die FDJ-Leitungen derartige Kontrollen gemeinsam mit den Vorständen und Leitungen der Gewerkschaften durchführen sollen. Das erfordert eine präzise Abstimmung zwischen FDJ-Leitung und Gewerkschaftsleitung, in welche Kontrollen und auf welche Weise die Vertreter der Jugend mit einzubeziehen sind. Diese könnten z. B. im Rahmen einer gewerkschaftlichen Kontrolle feststellen, wie diejenigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, die speziell die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge betreffen.

Als gesellschaftliche Gerichte üben auch die *Konfliktkommissionen* durch ihre Rechtsprechung eine Kontrolle über die Einhaltung des Arbeitsrechts aus, wenn sie auch kein Kontrollorgan im Sinne des 16. Kapitels des AGB sind.

Bei der Entscheidung über Anträge in Arbeitsrechtsachen haben die Konfliktkommissionen die Möglichkeit, auf die richtige Anwendung des Arbeitsrechts im Betrieb Einfluß zu nehmen und gleichzeitig auch Ursachen falscher Rechtsanwendung aufzudecken. Über die konkrete Sache hinaus müssen sowohl die Beratung und der evtl. zu fassende Beschluß als auch die mögliche Empfehlung der Konfliktkommission dazu beitragen, daß in der betrieblichen Leitungstätigkeit die Anwendung des Arbeitsrechts den hohen gesellschaftlichen Anforderungen entspricht, die das AGB an alle Leiter stellt. Dabei müssen sich die Konfliktkommissionen stets davon leiten lassen, daß sie sich im Interesse der ganzen Arbeiterklasse und aller Werktätigen kompromißlos für die Verwirklichung der Gesetze unseres sozialistischen Staates einzusetzen haben (§ 3 GGG). Sie sollten — mit Hilfe der Gewerkschaftsleitungen — vor allem auch darauf hinwirken, daß mit Inkrafttreten des AGB bisher schon bekannte Ursachen für Arbeitsstreitfälle und für die Verletzung des Arbeitsrechts im Betrieb für immer überwunden werden. Das betrifft vorrangig solche Ursachen, die auf mangelnde Rechtskenntnisse mancher Leiter zurückzuführen sind. Darauf sollten sich insbesondere auch die Empfehlungen der Konfliktkommissionen erstrecken.

Das AGB orientiert in allen seinen Bestimmungen auf eine freiwillige bewußte Einhaltung des sozialistischen Arbeitsrechts. Die Bestimmungen des 16. Kapitels sollen diese Orientierung unterstützen und es ermöglichen, daß mit Hilfe der staatlichen und der gesellschaftlichen Kräfte überall in den Betrieben und Einrichtungen das Arbeitsrecht in täglichen Handeln der staatlichen Leiter, der Gewerkschaftsleitungen und der Werktätigen durchgesetzt wird.

- X AUa Paragrafenangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das AGB.
- 2 So regelt z. B. § 44 Abs. 3 AGB, daß Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter für rechtswidrige Lohnfestlegungen materiell verantwortlich zu machen sind. Ordnungstrafmaßnahmen können z. B. gemäß § 32 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung - ASVO - vom 1. Dezember 1977 (GBl. I S. 405) gegen Leiter und leitende Mitarbeiter ausgesprochen werden, die vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Rechtsvorschriften oder betrieblichen Regelungen festgelegte Pflichten verletzen.
Wird durch die Verletzung von Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder eine erhebliche unmittelbare Gefahr für die Gesundheit verursacht oder zugelassen oder werden sogar Menschen verletzt oder getötet, so tritt gemäß § 193 StGB strafrechtliche Verantwortlichkeit ein.
 - 3 Vgl. H. Harrland, „Zur Mitwirkung des Staatsanwalts in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen“, NJ 1977 S. 288.
 - 4 Vgl. R. Kranke, „Wahlen der Konfliktkommissionen - weitere Stärkung der sozialistischen Rechtsordnung“, NJ 1977 S. 388 ff. (389).
 - 5 Vgl. H. Harrland, „Unterstützung der Konfliktkommissionen durch die Staatsanwaltschaft“, NJ 1977 S. 628 ff.
 - 6 R. Kranke, a. a. O., S. 390.
 - 7 H. Harrland, „Stellung und Aufgaben der Staatsanwaltschaft der DDR“, NJ 1977 S. 391 ff.
 - 8 Weitere Einzelheiten vgl. bei W. Hantsche/E. Hein, „Leitung des Betriebes und Mitwirkung der Gewerkschaften“, NJ 1977 S. 448 ff.
 - 9 Vgl. R. Kranke, a. a. O., S. 390.
 - 10 Vgl. H. Tisch, „Der FDGB — aktiver Mitgestalter der sozialistischen Gesellschaft in der DDR“ (Aus dem Bericht des Bundesvorstandes an den 9. FDGB-Kongreß), ND vom 13. Mai 1977, S. 4.
 - 11 Vgl. H. Heintze, „Ein Gewerkschaftskongreß von weitreichender Bedeutung“, NJ 1977 S. 349 ff.; M. Rudloff, „Gewerkschaftliche Rechte auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes“, Arbeit und Arbeitsrecht 1977, Heft 8, S. 533 ff.

Hinweis

Am 25. und 26. Mai 1978 findet im Hauptgebäude der Humboldt-Universität Berlin, Marx-Engels-Auditorium, eine interdisziplinäre Tagung zu folgenden Themen statt:

Psychiatrisch-psychologisch-strafrechtliche Probleme der Jugendkriminalität

Psychiatrisch-psychologisch-strafrechtliche Probleme des Verschuldens

Neben Gästen aus den sozialistischen Staaten haben sich Hochschullehrer

der Humboldt-Universität und anderer Universitäten der DDR sowie führende

Rechtspraktiker und Vertreter der gerichtlichen Psychiatrie und

Psychologie zur Verfügung gestellt.

Wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Dr. sc. med. H. Szweczyk

Die Einladung und das vorläufige Programm sind vom Organisations-

komitee, Dr. H. U. Jähning, Abteilung für gerichtliche Psychiatrie und

Psychologie der Nervenambulanz des Bereichs Medizin (Charité), 104 Berlin,

Schumannstr. 20/21, anzufordern.

Unkostenbeitrag: 20 M.